

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 30

DATUM : 19.12.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 125 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan T 178, 4. Änderung „Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhof-
 straße“ -
- 126 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Öffentliche Zustellung -

125 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 178, 4. Änderung „Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße“

Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **T 178, 4. Änderung Am Rosenkothen / Holterkamp / Jägerhofstraße**.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 47 nordöstlich des Ortsmittelpunktes von Tiefenbroich und wird begrenzt:

im Norden:

durch die Nordgrenze der Flurstücke 1216 und 1509;

im Osten:

durch die Gleistrasse der Bahnlinie Duisburg – Wedau – Düsseldorf

im Süden:

durch die Jägerhofstraße.

im Westen:

durch die Straße „Am Rosenkothen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung:

Da der Änderungsbereich des T 178, 4. Änderung über ca. 64.571 m² verfügt und damit über 20.000m² gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO aufweist, ist entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich. Da die 3. Änderung des T 178 erst 2012 rechtsverbindlich wurde und die letzte Vorprüfung im Einzelfall aus dem Jahr 2006 herrührt und zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes T 178 eine Umweltprüfung erstellt wurde, ist es nicht erforderlich, die Vorprüfung des Einzelfalls zu wiederholen. Die Vorprüfung aus 2006 hat ergeben, dass die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären und dass deswegen keine weitere Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für den stark versiegelten Geltungsbereich erforderlich wird.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Eine Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB wird ebenfalls nicht durchgeführt.

Die **Öffentlichkeit** kann sich in der Zeit vom **05.01.2015 bis 16.01.2015** im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 4, Stadionring 17, Raum 2.34 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden unterrichten.

Dienststunden:

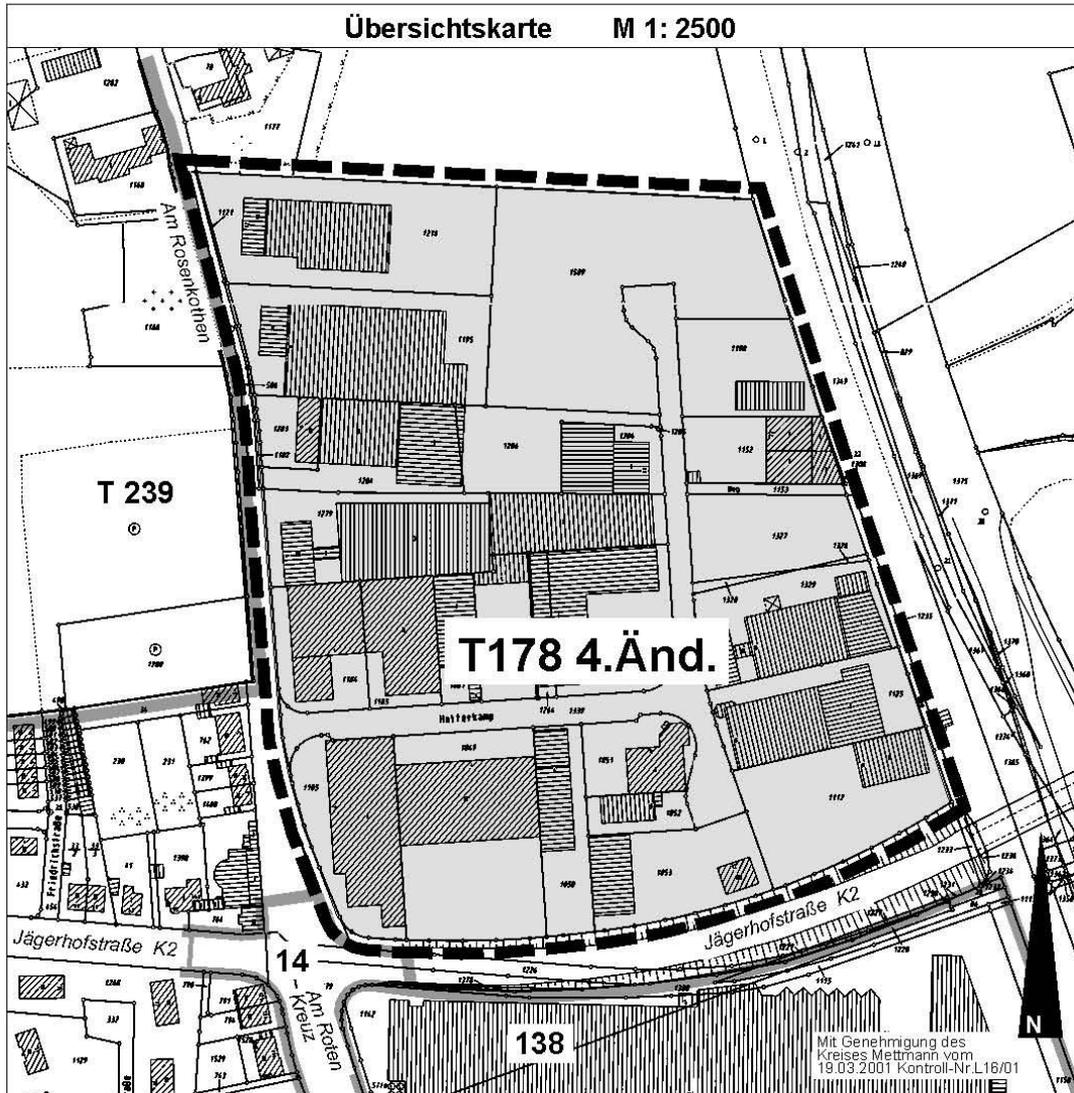
Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 19.12.2014

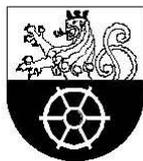
Klaus Pesch
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich B-Plan T178, 4.Änd.



Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

T 178 4.Änderung

" Am Rosenkothfen / Holterkamp / Jägerhofstraße "

126 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Dirk Nicolai

Letzte bekannte Anschrift: 40882 Ratingen, Untere Steinhauser Str. 1

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

- Bescheid für 2010 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 25.02.2014
- Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid für den Erhebungszeitraum 2010 vom 25.02.2014

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstr.33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.16 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 05.12.2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

- letzte Seite nicht bedruckt -